

5995

Kärntner Fremdenverkehrsabgabegesetz, LGBl. Nr. 52/1967; Aufhebung des ersten und zweiten Absatzes im § 3 wegen Verstoßes gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz, aber keine Aufhebung des § 1 Abs. 1; im Sinne des § 6 Z. 4 lit. a F-VG. 1948 handelt es sich bei der Fremdenverkehrsabgabe nach diesem Gesetz um eine in der Hauptform zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgabe, in der Unterform einer gemeinschaftlichen Landesabgabe geregelten Abgabe; die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der Fremdenverkehrsabgabe ist gegeben; zum Inhalt des Begriffes spezieller Fremdenverkehrsnutzen; die Fremdenverkehrsabgabe ist eine Verkehrsteuer; sie erfasst einen anderen Besteuerungsgegenstand als die Gewerbesteuer, nämlich nicht den Gewerbebetrieb, sondern den aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen.

F-VG. 1948; zum Inhalt des Begriffes „gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand“ (§ 8 Abs. 3); zum Begriff der Fremdenverkehrsabgaben im Sinne des § 14 Abs. 1 Z. 4 FAG. 1967 (§ 9 der früheren Finanzausgleichsgesetze) und deren Rechtsnatur als ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben, die gemäß § 8 Abs. 1 F-VG. 1948 durch die Landesgesetzgebung geregelt werden, die jedoch von der Landesgesetzgebung gemäß § 8 Abs. 2 F-VG. 1948 auch zwischen Land und Gemeinden geteilt werden können; erfasst eine Landesfremdenverkehrsabgabe nur den Nutzen, der aus dem Fremdenverkehr im Lande gezogen wird, und ist die Abgabenbelastung verhältnismäßig an diesem aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen orientiert, so ist die Regelung sachlich gerechtfertigt Gewerbesteuerergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954; zum Begriff des Gewerbebetriebes als Steuergegenstand der Gewerbesteuer.

Einkommensteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 1/1954; zum Inhalt des § 2 Abs. 3 Z. 3, des § 2 Abs. 4 Z. 1 und des § 18. B-VG.; bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 140 Abs. 1 ist die Antragsberechtigung des Verwaltungsgerichtshofes gegeben, auch wenn ein gleichlautender Antrag in einem anderen Beschwerdefall schon gestellt worden ist

Erk. v. 27. Juni 1969, G 1, 5, 10, 11/69

I. Der erste und der zweite Absatz im § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1967 über die Einhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabegesetz), LGBl. für Kärnten Nr. 52/1967, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Mai 1970 in Kraft.

Der Landeshauptmann von Kärnten ist zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung im Landesgesetzblatt für Kärnten verpflichtet.

II. Den Anträgen des Verwaltungsgerichtshofes, soweit sie sich auf den ersten Absatz im § 1 des unter Punkt I genannten Gesetzes beziehen, wird keine Folge gegeben.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Das Gesetz vom 3. Mai 1967 über die Einhebung einer Abgabe zur Förderung des Fremdenverkehrs (Fremdenverkehrsabgabegesetz), LGBl. für Kärnten Nr. 52/1967 (im folgenden mit FrVAG. bezeichnet) bildet die Rechtsgrundlage von Bescheiden der Kärntner Landesregierung, gegen die gemäß Art. 144 B-VG. beim Verfassungsgerichtshof Beschwerden erhoben wurde.

Es handelt sich um die Beschwerden des Dr. Leopold J. zu Zahl B 89/68, des Hans. G. zu Zahl B 146/68, des Johann O. zu Zahl B 198/68, des Robert R. sen. zu Zahl B 101/69 und des Dr. Emil W. zu Zahl B 9/69 und B 153/69.

Im Zuge der Beratungen über die Beschwerden sind zunächst Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 FrVAG. entstanden.

Die Bedenken gingen dahin, daß diese Bestimmungen dem Erfordernis einer sachlich notwendigen Differenzierung nicht Rechnung tragen, also gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz verstoßen.

Es entstanden weiters Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Worte „und bei den Abgabepflichtigen der Abgabegruppe D 1 v. T.“ im § 3 Abs. 2 FrVAG. Die Bedenken gingen dahin, ob die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, deren Höhe allein der Behörde bekanntzugeben ist, eine Beurteilung ermöglichen, ob und inwieweit diese Einkünfte speziell auf den Fremdenverkehr zurückzuführen sind und daß — bei Zutreffen dieser Bedenken — die Fremdenverkehrsabgabe eine mit der Einkommensteuer gleichartige Abgabe wäre, was einen Verstoß gegen § 8 Abs. 3 F-VG. 1948 bedeuten würde, da keine bundesgesetzliche Ermächtigung vorliege, sowie weiters dahin, daß Abgabepflichtige mit gleichem aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen nicht gleich besteuert werden könnten, wodurch der Gleichheitssatz verletzt wäre.

Der Verfassungsgerichtshof hat deshalb gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG. und § 65 VerfGG. 1953 beschlossen, die Verfassungsmäßigkeit des § 3 Abs. 1 und der genannten Worte im § 3 Abs. 2 FrVAG. von Amts wegen zu prüfen.

2. Auch beim Verwaltungsgerichtshof sind Beschwerden anhängig, mit denen Bescheide der Kärntner Landesregierung bekämpft werden, die unter Anwendung der Bestimmungen des FrVAG. ergangen sind. Es handelt sich um die Beschwerden des Rudolf S., OHG. (zu Zahl 972/68 des Verwaltungsgerichtshofes), der R. KG. (zu Zahl 1155/68 des Verwaltungsgerichtshofes), der B. AG. (zu Zahlen 1177/68 und 1178/68 des Verwaltungsgerichtshofes) und des Rechtsanwaltes Dr. Armin D. (zu Zahl 113/69 des Verwaltungsgerichtshofes). Der Verwaltungsgerichtshof stellte in diesem Verfahren gemäß Art. 140 B-VG. an den Verfassungsgerichtshof die Anträge, den § 1 Abs. 1, den § 3 Abs. 1 und den § 3 Abs. 2 FrVAG. als verfassungswidrig aufzuheben.

Die Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes zu § 3 Abs. 1 FrVAG. sind die gleichen, die den Verfassungsgerichtshof zur Einleitung des Gesetzesprüfungsverfahrens bestimmt haben.

Die Bedenken des Verwaltungsgerichtshofes gegen § 1 Abs. 1 FrVAG. gehen dahin, daß diese Gesetzesstelle die Abgabepflicht an den aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen knüpft, die Leistungspflicht jedoch auf Steuerpflichtige, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit beziehen sowie auf Gewerbesteuerpflichtige beschränke. Dadurch erscheine eine steuerliche Ungleichbehandlung durch den Gesetzgeber insofern bewirkt, als nicht alle Personen, die aus dem Fremdenverkehr Nutzen ziehen, zur Steuerpflicht herangezogen werden. Da das Gesetz keine objektiven Unterscheidungsmerkmale erkennen lasse, die diese Differenzierung sachlich gerechtfertigt erscheinen ließen, hält der Verwaltungsgerichtshof diese Bestimmung, gemessen am Gleichheitssatz, für verfassungsrechtlich bedenklich. Des weiteren bestehen Bedenken auch in der Richtung, daß das in dieser Gesetzesstelle normierte Tatbestandselement des aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen nicht hinreiche, um den von der Abgabepflicht betroffenen Personenkreis hinreichend zu bestimmen und so eine dem verfassungsgesetzlichen Legalitätsprinzip genügende hinlängliche Vorausbestimmtheit des individuell-konkreten Verwaltungsaktes zu gewährleisten. Die Verwaltungsbehörde sei in der Lage, im Rahmen der selbständig Erwerbstätigen und der Gewerbesteuerpflichtigen die Größe des abgabepflichtigen Personenkreises willkürlich, d. h. ohne durch das Gesetz genügend gebunden zu sein, zu bestimmen, je nachdem sie einen mittelbaren oder einen unmittelbaren Fremdenverkehrsnutzen als für die Abgabepflicht maßgebliches rechtserhebliches Merkmal ihrer Entscheidung zugrundelegt. Der Umstand, daß auch ein nur mittelbar aus dem Fremdenverkehr gezogener Nutzen die Abgabepflicht begründen könne, habe ein verfassungsgesetzliches Bedenken gegen § 1 Abs. 1

und damit auch gegen § 3 Abs. 2 FrVAG. zur Folge. Dieses bestehe darin, daß bei einer derart extensiven Auslegung des Begriffes des Fremdenverkehrsnutzens die Fremdenverkehrsabgabe in Wahrheit eine der Einkommensteuer gleichartige Abgabe darstelle. Darin läge ein Verstoß gegen § 8 Abs. 3 F-VG.

3. Die Kärntner Landesregierung hat sowohl in dem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren als auch in den auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes geführten Verfahren Äußerungen erstattet, in denen sie die Anträge stellte, die Bestimmungen der § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 FrVAG. für verfassungsgemäß zu erkennen. Im Verfahren zu Zahl G 10/69 stellte die Kärntner Landesregierung auch den Antrag, der Verfassungsgerichtshof möge den Antrag des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 1969, Zl. 972/68-3 und 1155/68-3, zurückweisen.

II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. a) In den Beschwerdefällen, die den Anlaß zur Einleitung des Gesetzesprüfungsverfahrens von Amts wegen und zur Antragstellung des Verwaltungsgerichtshofes bildeten, handelt es sich um die Anwendung des FrVAG. auf Personen, die zu den in § 1 Abs. 1 FrVAG. genannten Abgabepflichtigen gehören, nämlich auf selbständig Erwerbstätige, die aus dem Fremdenverkehr Nutzen ziehen und die der Gewerbesteuerpflicht unterliegen oder Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen. Die Höhe der Abgabe ist in § 3 Abs. 1 und in § 3 Abs. 2 FrVAG. geregelt. Die Prozeßvoraussetzungen für die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Bestimmungen des § 1 Abs. 1, des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 FrVAG. sind somit gegeben.

b) Die Prüfungsbeschlüsse des Verfassungsgerichtshofes und die Anträge des Verwaltungsgerichtshofes beziehen sich auf Bestimmungen desselben Gesetzes. Der Verfassungsgerichtshof hat deshalb im Sinne der §§ 187 und 404 ZPO. (§ 35 VerfGG. 1953) beschlossen, die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung zu verbinden.

2. Bei Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit der in Prüfung gezogenen Gesetzesbestimmungen ist von dem abgabenrechtlichen Charakter der Fremdenverkehrsabgabe nach dem FrVAG. auszugehen.

a) Es ist daher zunächst die im Prüfungsbeschluß aufgeworfene Frage zu beantworten, ob infolge der in § 3 Abs. 1 FrVAG. enthaltenen Regelung die Abgabe, soweit sie die der Gewerbesteuerpflicht unterliegende selbständig Erwerbstätigen (§ 1 Abs. 1 FrVAG.) betrifft, eine neben der Bundesgewerbesteuer erhobene gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand darstellt. In einem

solchen Falle wäre gemäß § 8 Abs. 3 F-VG. 1948 für die Erhebung der Abgabe eine bundesgesetzliche Ermächtigung erforderlich.

Zu der Frage, welche Merkmale gegeben sein müssen, damit eine Abgabe als eine „gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand“ gilt, hat der Verfassungsgerichtshof schon unter der Herrschaft des Finanz-Versassungsgesetzes, BGBl. Nr. 124/1922, das in § 3 lit. c die gleiche Abgabenart kannte, Stellung genommen. Für die Beurteilung, ob eine Landes(Gemeinde)abgabe mit einer Bundesabgabe gleichartig ist, sind nicht so sehr finanzwissenschaftliche Erwägungen, sondern vielmehr die Bestimmungen der zu vergleichenden Abgabengesetze maßgebend, sodaß nur dann von einer Gleichartigkeit gesprochen werden kann, wenn die Bestimmung der vergleichenden Gesetze im wesentlichen übereinstimmen (Erk. Slg. Nr. 1064/1928). Dazu genügt es aber nicht, daß der Besteuerungsgegenstand derselbe ist, sondern muß noch hinzukommen, daß von diesem gleichen Besteuerungsgegenstand die Abgaben gleichartig erhoben werden (Erk. Slg. Nr. 1322/1930, 1436/1932). Die Frage der Gleichartigkeit ist daher eine Rechtsfrage; wirtschaftliche Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen sind für ihre Beurteilung nicht entscheidend (Erk. Slg. Nr. 1462/1932). An dieser Judikatur hat der Verfassungsgerichtshof unter der Herrschaft des F-VG. 1948 ausdrücklich festgehalten (Erk. Slg. Nr. 3221/1957, 4398/1963).

Im FrVAG. ist der Besteuerungsgegenstand nicht ausdrücklich normiert. § 1 Abs. 1 FrVAG. bestimmt bei Umschreibung der Abgabepflichtigen als ein Begriffsmerkmal der Abgabepflicht, daß selbständig Erwerbstätige „aus dem Fremdenverkehr Nutzen ziehen“. Durch § 2 Abs. 2 werden die Abgabepflichtigen nach dem dort bestimmten Verhältnis, in dem ihr Umsatz „auf den Fremdenverkehr zurückzuführen ist“, in Abgabengruppen eingestuft. Diese Regelung läßt erkennen, daß ein Abgabepflichtiger nur dann aus dem Fremdenverkehr Nutzen zieht, wenn das Erträgnis seiner Erwerbstätigkeit in einer konkret meßbaren Weise auf den Fremdenverkehr zurückzuführen ist. Der Gesetzgeber stellt also bei Umschreibung der Abgabepflicht und bei der Einstufung der Abgabepflichtigen auf den speziellen Fremdenverkehrs nutzen dieser Personen ab. Daraus ergibt sich, daß der vom Gesetzgeber angenommene spezielle Fremdenverkehrs nutzen Besteuerungsgegenstand der Abgabe ist (vgl. die Erk. Slg. Nr. 4398/1963, 4945/1965, 5146/1965 und in bezug auf die Fremdenverkehrsabgabe nach dem FrVAG. Erk. B 71/68 vom 18. Juni 1968). Daran ändert nicht die Bestimmung des § 3 Abs. 1 FrVAG., wonach die Höhe der Abgabe einen Hundertsatz des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages (Zerlegungsanteiles) beträgt, denn

durch die Bezugnahme auf diesen Gewerbesteuermeßbetrag (Zerlegungsanteil) wird nicht der Besteuerungsgegenstand der Abgabe, sondern ihre Bemessungsgrundlage normiert.

b) Die gleichen Überlegungen gelten für die Beantwortung des Bedenkens, daß die Abgabe in Wahrheit eine der Einkommensteuer gleichartige Abgabe darstelle. Besteuerungsgegenstand der Abgabe, auch soweit diese jene Personen betrifft, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen, ist der Nutzen aus dem Fremdenverkehr. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 FrVAG., wonach die Höhe der Abgabe einen Tausendsatz der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 beträgt, normiert die Bemessungsgrundlage der Abgabe, nicht jedoch den Besteuerungsgegenstand.

c) Die Feststellung, daß der aus dem Fremdenverkehr gezogene Nutzen das Besteuerungsobjekt der Fremdenverkehrsabgabe ist, bedeutet die Fixierung eines Merkmales, das nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes für Fremdenverkehrsabgaben im Sinne des § 14 Abs. 1 Z. 4 FAG. 1967 (§ 9 der früheren Finanzausgleichsgesetze) kennzeichnend ist (vgl. die Erk. Slg. Nr. 3221/1957, 4398/1963, 4945/1965, 5146/1965).

Bei solchen Fremdenverkehrsabgaben handelt es sich im Sinne des FAG. 1967 um ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben, die gemäß § 8 Abs. 1 F-VG. 1948 durch die Landesgesetzgebung geregelt werden, die jedoch von der Landesgesetzgebung gemäß § 8 Abs. 2 F-VG. 1948 auch zwischen Land und Gemeinden geteilt werden können. Eine solche Teilung hat § 8 FrVAG. vorgenommen. Im Sinne des § 6 Z. 4 lit. a F-VG. 1948 handelt es sich also bei der Fremdenverkehrsabgabe nach dem FrVAG. um eine in der Hauptform der zwischen Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben, und in der Unterform einer gemeinschaftlichen Landesabgabe geregelten Abgabe.

Die Rechtsfragen, die bei Vorliegen einer gemäß § 6 Z. 2 lit. c F-VG. 1948 in der Hauptform der zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben und in der Unterform der von Bund und Ländern (Gemeinden) erhobenen gleichartigen Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand zu lösen wären, tauchen daher in diesem Falle nicht auf.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung der Fremdenverkehrsabgabe ist gegeben.

3. a) Der Verwaltungsgerichtshof hat Bedenken dahingehend, daß das Tatbestandselement des aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzens nicht hinreiche, eine hinlängliche Vorausbestimmtheit des individuell-konkreten Verwaltungsaktes zu gewährleisten. Die Ver-

waltungsbehörde sei in der Lage, die Größe des abgabepflichtigen Personenkreises willkürlich, d. h. ohne durch das Gesetz genügend gebunden zu sein, zu bestimmen, je nachdem sie einen mittelbaren oder einen unmittelbaren Fremdenverkehrsnutzen als für die Abgabepflicht maßgebliches rechtserhebliches Merkmal ihrer Entscheidung zugrunde lege.

Der Verfassungsgerichtshof teilt diese Bedenken nicht. Der vom Gesetzgeber angenommene spezielle Fremdenverkehrsnutzen ist im Gesetz nicht näher begrenzt. Er muß daher nicht auf einen unmittelbaren Beziehung des Erwerbstätigen zu den Fremden beruhen, sondern kann auch auf eine mittelbare Beziehung zurückzuführen sein, insofern das Ertragnis der Tätigkeit konkret auf den Fremdenverkehr zurückgeführt werden kann (vgl. die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes im Erk. Slg. Nr. 5606/1967 und des Verwaltungsgerichtshofes im Erk. Slg. Nr. 4214 A/1956 zu dem vom Oberösterreichischen Fremdenverkehrsgesetz verwendeten Begriff der aus dem Fremdenverkehr erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile). Damit ist aber das Verhalten der Verwaltungsbehörde hinlänglich vorausbestimmt.

b) Der Verwaltungsgerichtshof hält die Bestimmung des § 1 Abs. 1 FrVAG, auch am Gleichheitssatz gemessen für verfassungsgerecht bedenklich. Diese Bestimmung knüpfe die Abgabepflicht an den aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen, beschränke die Leistungspflicht jedoch auf Abgabepflichtige, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit beziehen, sowie auf Gewerbesteuerpflichtige. Dadurch erscheine eine steuerliche Ungleichbehandlung insofern bewirkt, als nicht alle Personen, die aus dem Fremdenverkehr Nutzen ziehen, zur Steuerpflicht herangezogen werden.

Der Verfassungsgerichtshof teilt auch diese Bedenken nicht. Die Umschreibung der Abgabepflichtigen in § 1 FrVAG ist dadurch gekennzeichnet, daß nichtselbständige Erwerbstätige und Personen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen, nicht in den Kreis der Abgabepflichtigen einbezogen sind. Die Abgabepflicht ist an sich nach objektiven Merkmalen bestimmt. Eine Unsachlichkeit der Abgrenzung ist nicht gegeben. Dem Gesetzgeber kann nicht entgegengetreten werden, wenn er nur selbständig Erwerbstätige erfaßt und wenn er den für die Land- und Forstwirtschaft aus dem Fremdenverkehr entstehenden Nutzen nicht der Abgabe unterwirft. Er handelt damit ebenso im Rahmen rechtspolitischer Erwägungen, wie wenn er gemäß § 4 Abs. 3 FrVAG bei Gast- und Schankgewerbebetrieben den auf Küchenumsätze zurückzuführenden Nutzen steuerlich begünstigt.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der Verfassungsgerichtshof die Bestimmung des öö. Fremdenverkehrsgesetzes, wonach bei Ermittlung des dem Fremdenverkehrsinteressen aus dem Fremdenverkehr erwachsenden wirtschaftlichen Vorteiles das Einkommen aus Dienstverhältnissen und aus der Landwirtschaft außer Betracht bleibt, im Hinblick auf den Gleichheitssatz als verfassungsrechtlich unbedenklich erachtete (vgl. Erk. Slg. Nr. 2641/1954).

c) Aus den dargelegten Gründen war den Anträgen des Verwaltungsgerichtshofes, den § 1 Abs. 1 FrVAG, als verfassungswidrig aufzuheben, keine Folge zu geben.

4. Der in Prüfung stehende § 3 Abs. 1 FrVAG lautet:

„(1) Die jährliche Abgabe bei den Abgabepflichtigen der Abgabegruppe A beträgt 18 v. H. und bei den Abgabepflichtigen der Abgabegruppe B 12 v. H. des jeweils festgesetzten einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages oder des auf eine im Lande Kärnten gelegene Betriebsstätte entfallenden Zerlegungsanteiles des zweitvorangegangenen Jahres.“

Diese Bestimmungen sind in Verbindung mit § 2 Abs. 2 FrVAG zu lesen, wonach die Abgabepflichtigen, die der Gewerbesteuerpflicht unterliegen, wenn ihr Umsatz zu mehr als einem Drittel auf den Fremdenverkehr zurückzuführen ist, in die Abgabegruppe A, ansonsten in die Abgabegruppe B einzustufen ist.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 FrVAG normieren also die Bemessungsgrundlage (Besteuerungsgrundlage) für die Fremdenverkehrsabgabe in jenen Fällen, in denen die Abgabepflichtigen der Gewerbesteuerpflicht unterliegen.

Bei Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen ist davon auszugehen, daß die Abgabe der Förderung des Fremdenverkehrs im Lande Kärnten dient und die Abgabepflicht mit dem aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen verknüpft ist (§ 1 Abs. 1 FrVAG). Eine solche Verknüpfung ist sachlich gerechtfertigt, wenn sie zweierlei Voraussetzungen erfüllt: Die Abgabe darf nur den Nutzen erfassen, der aus dem Fremdenverkehr im Lande Kärnten gezogen wird, und die Abgabenbelastung muß verhältnismäßig an diesem aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen orientiert sein.

Es ist zu untersuchen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. a) Durch die Regelung des § 3 Abs. 1 FrVAG wird die Fremdenverkehrsabgabe, soweit sie die der Gewerbesteuerpflicht unterliegenden selbständig Erwerbstätigen betrifft, an eine Bemessungsgrundlage gebunden, die sich nach den Bestimmungen des Gewerbe-

steuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954 (im folgenden mit „GewStG.“ bezeichnet), errechnet.

Der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag wird durch Zusammenrechnung der Steuermeßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital ergeben, gebildet (§ 15 GewStG.). Jener ist durch Anwendung eines Hundertsatzes (Steuermeßzahl) auf den Gewerbeertrag (§ 11 GewStG.), dieser durch Anwendung eines Tausendsatzes (Steuermeßzahl) auf das Gewerbekapital (§ 14 GewStG.) zu ermitteln. Als Gewerbeertrag gilt dabei der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist, vermehrt um die Hinzurechnungen des § 7 und vermindert um die Kürzungen der §§ 8 und 9 (§ 6 Abs. 1 GewStG.). Als Gewerbekapital gilt der Einheitswert des gewerblichen Betriebes im Sinne des Bewertungsgesetzes, vermehrt um die Hinzurechnungen des § 12 Abs. 2 und vermindert um die Kürzungen des § 12 Abs. 3 (§ 12 Abs. 1 GewStG.).

Der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital bilden die Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer (§ 5 Abs. 1 GewStG.). Die Gewerbesteuer selbst wird in einem mehrstufigen Verfahren durch Anwendung von Hundert- und Tausendsätzen auf die nach den angeführten Bestimmungen ermittelte Grundlage berechnet, u. zw. zunächst durch Anwendung der Steuermeßzahlen zur Bildung der Steuermeßbeträge (§§ 11 und 14 GewStG.), die dann zu einem einheitlichen Steuermeßbetrag zusammengerechnet werden (§ 15 GewStG.), und schließlich durch Anwendung eines Hundertsatzes (Hebesatz) auf diesen einheitlichen Steuermeßbetrag (§ 18 GewStG.).

Für die Berechnung der Fremdenverkehrsabgabe nach § 3 Abs. 1 FrVAG. werden auf den einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag die in dieser Gesetzesstelle bestimmten Hundertsätze angewendet. Verglichen mit der Gewerbesteuer tritt also an die Stelle der Multiplikation des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages mit dem Hebesatz die Multiplikation mit den Hundertsätzen des § 3 Abs. 1 FrVAG. Damit werden aber der objektive Gewerbeertrag und das objektive Gewerbekapital auch Besteuerungsgrundlagen für die Fremdenverkehrsabgabe.

Für die Beantwortung der Frage, ob eine solche Regelung den aus dem Gleichheitssatz ableitbaren Forderungen an den Gesetzgeber entspricht, ist maßgeblich, ob die Besteuerungsgrundlagen zum Besteuerungsgegenstand in einer sachgerechten Relation stehen. Dabei ist von dem Charakter der jeweiligen Abgabe auszugehen.

Die Gewerbesteuer gehört neben der Grundsteuer zu den Realsteuern (vgl. Erk. Slg. Nr. 5357/1966). Steuergegenstand der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb. Dabei kommt es auf den objektiven Umfang des Gewerbebetriebes an, auf seinen objektiven Ertrag und sein objektives Kapital, beide losgelöst von den Beziehungen zu einem bestimmten Rechtsträger, nicht aber kommt es auf den Gewinn aus Gewerbebetrieb und das Betriebsvermögen in bezug auf ein bestimmtes Rechtssubjekt an. Deshalb werden nach den Bestimmungen des GewStG. der Gewinn aus Gewerbebetrieb und der Einheitswert des gewerblichen Betriebes um Hinzurechnungen vermehrt und die sich daraus ergebende Summe um Kürzungen vermindert. Diese Hinzurechnungen und Kürzungen sind ein Mittel, um den Steuergegenstand, den Gewerbebetrieb, nach seinen objektiven Verhältnissen erfassen zu können, dabei aber auch eine doppelte Erfassung durch eine Realsteuer zu vermeiden, weshalb die der Grundsteuer unterliegenden Betriebsgrundstücke bei Berechnung des Gewerbekapitals ausgeschlossen werden.

Die Fremdenverkehrsabgabe nach dem FrVAG. ist eine Verkehrssteuer. Sie erfährt einen anderen Besteuerungsgegenstand als die Gewerbesteuer, nämlich nicht den Gewerbebetrieb, sondern den aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen. Dieser Nutzen steht jedoch in keiner solchen Beziehung zu den objektiven Ertrags- und Kapitalverhältnissen eines Gewerbebetriebes, daß er durch Anwendung von Hundert- und Tausendsätzen auf den Gewerbeertrag und das Gewerbekapital steuerlich sachgerecht erfaßt werden könnte. Schon der der Berechnung des Gewerbeertrages zugrunde zu legende Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, „der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln ist“ (§ 6 Abs. 1 GewStG.) enthält Elemente (z. B. bestimmte Betriebsausgaben, Rücklagen, Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung), die ihn nicht ohne entsprechende Modifizierung als Grundlage für die Besteuerung des aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzens geeignet sein lassen. Diese Feststellung gilt aber auch für nach § 7 GewStG. vorzunehmende Hinzurechnungen zum Gewinn aus Gewerbebetrieb (z. B. Zinsen für Darlehen, Renten, Gewinnanteile, Gehälter und sonstige Vergütungen, die Hälfte von Miet- und Pachtzinsen) und für nach § 8 GewStG. vorzunehmende Kürzungen der Summe des Gewinnes und der Hinzurechnungen (z. B. 3 v. H. des Einheitswertes des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes). Dazu kommt, daß die Steuermeßzahlen, deren Anwendung auf den Gewerbeertrag den Steuermeßbetrag ergibt (§ 11 GewStG.), in der Fassung des Bundesgesetzes

BGBI. Nr. 303/1959 und 160/1966), eine Abstufung aufweisen, die jedenfalls bei Unternehmen, in denen auch andere als auf den Fremdenverkehr zurückzuführende Umsätze getätigt werden, in keiner Beziehung zu dem aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen stehen. Diese Abstufung wirkt sich aber auf die Höhe des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages aus und fließt über die Regelung des § 3 Abs. 1 FrVAG in die Höhe der Fremdenverkehrsabgabe ein.

b) Die fehlende sachliche Beziehung zwischen dem aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen als Besteuerungsgegenstand und der aus dem GewStG. übernommenen Besteuerungsgrundlage wird auch in dem Falle deutlich, in dem nach § 3 Abs. 1 FrVAG. nicht der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag, sondern „der auf eine im Lande Kärnten gelegene Betriebsstätte entfallende Zerlegungsanteil“ für die Bemessung der Abgabe maßgeblich ist.

Dieser Bestimmung liegt die Regelung des GewStG. zugrunde, wonach bei Gewerbebetrieben, die Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten oder deren Betriebsstätte sich über mehrere Gemeinden erstreckt, der einheitliche Steuermeßbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden fallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen ist (§ 30 GewStG.). So wie die Berechnung des Steuermeßbetrages auf die Verhältnisse der Gewerbesteuer als Realsteuer abgestellt ist (vgl. vorstehenden Punkt a), so ist die Regelung bezüglich der Zerlegung unter dem Gesichtspunkt der Gewerbesteuer als Gemeindesteuer getroffen. Der Grundgedanke der Zerlegungsvorschriften liegt darin, „den zerlegungsberechtigten Gemeinden einen solchen Anteil zuzuweisen, der ungefähr der Bedeutung der vorhandenen Betriebsstätte und der Belastung entspricht, welche die Betriebsstätte in dem in Betracht kommenden Rechnungsjahr verursacht wird (Grundsatz von Leistung und Gegenleistung)“ (vgl. Blümich-Boyens, S. 421; in Übereinstimmung damit Jiresch-Zapletal, S. 10). Die im § 31 GewStG. normierten Zerlegungsmaßstäbe bringen diesen Rechtsgedanken zum Ausdruck.

Es liegt auf der Hand, daß z. B. die Zerlegung des Steuermeßbetrages unter Anwendung des in § 31 Abs. 1 Z. 2 GewStG. enthaltenen Zerlegungsmaßstabes (dem Beschwerdeverfahren zu Zahl B 89/68 liegt eine solche Zerlegung zugrunde), jedenfalls bei Unternehmen, in denen auch andere als auf den Fremdenverkehr zurückzuführende Umsätze getätigt werden, kein geeignetes Mittel ist, den in einer Kärntner Betriebsstätte aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen sachgerecht zu erfassen; die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei einer solchen Betriebsstätte beschäf-

tigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, kann zwar als Maßstab für die Gewerbesteuerzerlegung auf mehrere Gemeinden geeignet sein, nicht jedoch steht der unter Anwendung dieses Maßstabes gebildete Anteil an dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag (Zerlegungsanteil) zu dem aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen in einem solchen Verhältnis, daß er eine sachgerechte Bemessungsgrundlage für diesen Nutzen bilden könnte.

c) Die Bemessung der Fremdenverkehrsabgabe nach dem einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag (Zerlegungsanteil) führt dazu, daß Abgabepflichtige mit gleichem aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen nicht gleich besteuert werden. Dies ist die Folge davon, daß eine für die Gewerbesteuer als Realsteuer normierte Besteuerungsgrundlage auf die gänzlich anders geartete Fremdenverkehrsabgabe übernommen worden ist.

Daran ändert nichts die Regelung des § 2 Abs. 2 FrVAG., wonach die Abgabepflichtigen, die der Gewerbesteuer unterliegen, wenn ihr Umsatz zu mehr als einem Drittel auf den Fremdenverkehr zurückzuführen ist, in die Abgabegruppe A, ansonsten in die Abgabegruppe B einzustufen sind. Diese Regelung läßt zwar erkennen, daß sie im Hinblick auf eine Abstufung der Abgabe nach der Höhe des aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzens getroffen ist. Die Abstufung selbst erfolgt jedoch nicht durch § 2 Abs. 2, sondern durch § 3 Abs. 1 FrVAG.

d) Gemäß § 4 Abs. 1 FrVAG. ist die Abgabe bei Abgabepflichtigen, die Ausführen tätigen, in dem Verhältnis zu ermäßigen, das dem Anteil der Ausführen am Gesamtumsatz nach § 4 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1959 entspricht. Das Gesetz geht in dieser Bestimmung davon aus, daß zwischen dem gemäß § 3 Abs. 1 FrVAG. die Bemessungsgrundlage der Abgabe bildenden einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrag (Zerlegungsanteil) und dem Umsatz eine inhaltliche Beziehung besteht. Auch die Bestimmung des § 2 Abs. 2 setzt eine solche Beziehung voraus. Sie ist auch gegeben, denn da der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der einen Ausgangspunkt für die Ermittlung des einheitlichen Gewerbesteuermeßbetrages bildet, von der Höhe der in dem Gewerbebetrieb getätigten Umsätze abhängt, steht auch der Gewerbesteuermeßbetrag in einem inneren Zusammenhang mit dem Umsatz. Dies gilt auch bezüglich eines Zerlegungsanteiles, da ein solcher aus einem Anteil am Steuermeßbetrag besteht.

Aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und des § 4 Abs. 1 FrVAG. ergibt sich also, daß die Abgabe nur insoweit vorgeschrieben wird,

als der einheitliche Gewerbesteuermeßbetrag (Zerlegungsanteil) auf den Gesamtsatz im Inland zurückzuführen ist. Es wird dabei nicht unterschieden zwischen Umsätzen, die im Bundesland Kärnten, und Umsätzen, die in anderen Bundesländern ausgeführt werden. Umsätze, die von einer im Bundesland Kärnten gelegenen Betriebsstätte in andere Bundesländer ausgeführt werden, sind somit in die Bemessungsgrundlage der Abgabe einbezogen.

Besteuerungsgegenstand der Abgabe ist aber der aus dem Fremdenverkehr gezogene Nutzen; dies kann, da die Abgabe eine zwischen Land und Gemeinde geteilte Abgabe ist, nur der aus dem Fremdenverkehr im Lande Kärnten gezogene Nutzen sein. Die Einbeziehung eines auch in anderen Bundesländern getätigten Umsatzes in die Bemessungsgrundlage der Abgabe ist sachlich nicht gerechtfertigt, denn diese Umsätze stehen nicht in einem sachgerechten Verhältnis zu dem aus dem Fremdenverkehr in Kärnten gezogenen Nutzen (vgl. zu diesen Darlegungen das Erkenntnis G 22/67 vom 16. Oktober 1968, das allerdings nicht eine Fremdenverkehrsabgabe, sondern Beiträge zu Fremdenverkehrsverbänden und dem Fremdenverkehrsförderungsfonds im Lande Tirol zum Gegenstand hat).

e) Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß die im § 3 Abs. 1 FrVAG. getroffene Regelung den Erfordernissen einer sachgerechten Differenzierung nicht Rechnung trägt, sodaß sie gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz verstößt (vgl. Erk. Slg. Nr. 2956/1956 und das schon zitierte Erkenntnis G 22/67 vom 16. Oktober 1968).

f) Bei dieser Rechtslage können die Ausführungen der Kärntner Landesregierung in ihrer im Gesetzesprüfungsverfahren erstatteten Äußerung nicht zielführend sein. Auch wenn das FrVAG. nur Personen der Abgabepflicht unterzieht, die aus dem Fremdenverkehr im Lande Kärnten Nutzen ziehen, ist diesen Personen die Abgabe auf Grund der im Gesetz normierten (gleichheitswidrigen) Bemessungsgrundlage vorzuschreiben. Im übrigen trifft es — wie sich aus den vorstehenden Darlegungen unter Punkt 4 a ergibt — nicht zu, daß der Gewerbesteuermeßbetrag einen Indikator der wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Abgabepflichtigen darstellt, sodaß auch die aus diesem Argument abgeleiteten Folgerungen nicht zutreffen können. Die Regelung, daß die Bemessungsgrundlage der Abgabe auch den auf Lieferungen und Leistungen in andere Bundesländer beruhenden Gewerbeertrag erfaßt, kann nicht mit wirtschaftspolitischen Überlegungen gerechtfertigt werden, wenn diese Umsätze nicht in einer sachgerechten Beziehung zu dem aus dem Fremdenverkehr im Lande Kärnten gezogenen Nutzen stehen.

g) Aus den im vorstehenden Punkt 4 dargelegten Gründen mußte die Gesetzesbestimmung des § 3 Abs. 1 FrVAG. als verfassungswidrig aufgehoben werden. Die Aufhebung mußte sich wegen der Unteilbarkeit der Regelung auf den ganzen ersten Absatz im § 3 erstrecken. Bei diesem Ergebnis brauchte auf die im Prüfungsbeschluss weiters dargelegten Bedenken, daß die in dieser Gesetzesbestimmung für die Abgabegruppen A und B normierten Hundertsätze von 18 v. H. und 12 v. H. eine sachlich nicht gerechtfertigte Vergrößerung bewirken, wobei auf das Erk. Slg. Nr. 3595/1959 hingewiesen wurde, nicht mehr eingegangen zu werden.

5. Der in Prüfung stehende § 3 Abs. 2 FrVAG. lautet:

„(2) Die jährliche Abgabe bei den Abgabepflichtigen der Abgabegruppe C beträgt 2 v. T. und bei den Abgabepflichtigen der Abgabegruppe D 1 v. T. der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953.“

Diese Bestimmungen sind in Verbindung mit § 2 Abs. 3 FrVAG. zu lesen, wonach die Abgabepflichtigen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen, wenn ihr Umsatz zu mehr als einem Drittel auf den Fremdenverkehr zurückzuführen ist, in die Abgabegruppe C, ansonsten in die Abgabegruppe D einzustufen sind.

Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 FrVAG. normieren also die Bemessungsgrundlage für die Fremdenverkehrsabgabe in jenen Fällen, in denen die Abgabepflichtigen Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen.

Es ist auch bezüglich dieser Bestimmung zu untersuchen, ob sie die Voraussetzung erfüllt, daß die Abgabe nur den Nutzen erfaßt, der aus dem Fremdenverkehr im Lande Kärnten gezogen wird, und daß die Abgabenbelastung verhältnismäßig an diesem aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen orientiert ist.

a) Durch die Regelung des § 3 Abs. 2 FrVAG. wird die Abgabe, soweit sie die selbständig Erwerbstätigen, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit erzielen, betrifft, an eine Bemessungsgrundlage gebunden, die sich nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954 (im folgenden mit „EStG.“ bezeichnet), errechnet.

Welche Einkünfte zu der im § 2 Abs. 3 Z. 3 EStG. angeführten Einkunftsart der „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“ gehören, bestimmt § 18 EStG. Demnach gehören dazu: Die Einkünfte aus freien Berufen, wie insbesondere Einkünfte aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Dentisten, Rechtsanwälte und

Notare, der staatlich befugten und beeideten Ziviltechniker, der Wirtschaftstreuhänder, der Bildberichterstatter, Journalisten, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe, aber auch: Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit wie die Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied, ferner: Gewinne, die bei der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens oder bei Aufgabe der Tätigkeit erzielt werden.

Was unter den Einkünften aus selbständiger Arbeit zu verstehen ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 4 Z. 1 EStG. Es ist dies der nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 EStG. ermittelte Gewinn. Gleichgültig, ob der Gewinn nach § 4 Abs. 1 (Betriebsvermögensvergleich) oder nach § 4 Abs. 3 (Überschuß der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben) ausgesetzt wird, sind dabei die Vorschriften über die Betriebsausgaben zu befolgen. Zu den Betriebsausgaben gehören z. B. Anschaffungskosten von Teilschuldverschreibungen inländischer Gesellschaften, des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds oder inländischer Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 4 Abs. 4 Z. 5), Zuzahlungen an wissenschaftliche Hochschulen und Fakultäten, an die Akademie der bildenden Künste und an die Österreichische Akademie der Wissenschaften zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben (§ 4 Abs. 4 Z. 6), alle in einem bestimmten Ausmaß des Gewinnes. Bei Ermittlung des Gewinnes nach § 4 Abs. 1 (Betriebsvermögensvergleich) sind überdies die Vorschriften über die Bewertung zu befolgen, nach denen von den Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens bestimmte Absetzungen für Abnutzung vorzunehmen sind (§ 6) und auch vorzeitige Abschreibungen vorgenommen (§ 6 c) und steuerfreie Rücklagen gebildet werden können (§ 6 d).

b) Schon diese Beispiele zeigen, daß ein auf diese Weise ermittelter Gewinn in keiner sachgerechten Relation zu dem aus dem Fremdenverkehr im Lande Kärnten gezogenen Nutzen steht. Ein so ermittelter Gewinn ist keine geeignete Grundlage dafür, daß die Höhe der Fremdenverkehrsabgabe in ein sachgerechtes Verhältnis zu dem aus dem Fremdenverkehr im Lande Kärnten gezogenen Nutzen gesetzt wird. Die Bemessung der Fremdenverkehrsabgabe nach den Einkünften aus selbständiger Arbeit im Sinne des EStG. führt daher — ebenso wie die Bemessung nach dem einheitlichen Gewerbesteuermaßbetrag (Zerlegungsanteil) — dazu, daß Abgabepflichtige mit gleichem aus dem Fremdenverkehr gezogenen Nutzen nicht gleich besteuert werden. Dies ist die Folge davon, daß die Fremdenverkehrsabgabe an eine Bemessungsgrundlage gebunden wurde, die als

ein Element für die Bemessung der gänzlich anders gelagerten Einkommensteuer normiert worden ist.

Daran ändert nichts die Bestimmung des § 2 Abs. 3 FrVAG. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen im vorstehenden Punkt II 4 c hingewiesen.

c) Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß die im § 3 Abs. 2 FrVAG. getroffene Regelung den Erfordernissen einer sachgerechten Differenzierung nicht Rechnung trägt, sodaß sie gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz verstößt (vgl. die im Punkt II 4 e angeführten Erkenntnisse).

Die Gesetzesbestimmung des § 3 Abs. 2 FrVAG. mußte daher als verfassungswidrig aufgehoben werden.

6. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Schriftsatz vom 27. Feber 1969 in den Beschwerdefällen, Zl. 1177/68 und 1178/68, sowie in der Beschwerdesache, Zl. 113/69, die Anträge gestellt, den § 1 Abs. 1 FrVAG. als verfassungswidrig aufzuheben. Er hat in einem weiteren Schriftsatz vom gleichen Tage in Ergänzung seines Antrages vom 31. Jänner 1969 (der die Beschwerdesachen, Zl. 972/68 und 1155/68, betraf) gleichfalls den Antrag gestellt, den § 1 Abs. 1 FrVAG. als verfassungswidrig aufzuheben.

Nach Auffassung der Kärntner Landesregierung ist es dem Verwaltungsgerichtshof verwehrt, ein und denselben Antrag beliebig oft an den Verwaltungsgerichtshof heranzutragen; sie steht auf dem Standpunkt, daß mit der erstmaligen begründeten Antragstellung auf Aufhebung einer bestimmten Gesetzesstelle das Anfechtungsrecht des Verwaltungsgerichtshofes konsumiert sei. Die Kärntner Landesregierung stellt daher den Antrag, der Verwaltungsgerichtshof möge den diesbezüglichen Antrag des Verwaltungsgerichtshofes zurückweisen.

Die Rechtsansicht der Kärntner Landesregierung trifft nicht zu. Nach Art. 140 Abs. 1 B-VG. erkennt der Verwaltungsgerichtshof über die Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes u. a. auf Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, sofern ein solches Gesetz die Voraussetzung eines Erkenntnisses des antragstellenden Gerichtshofes bildet. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist die Antragsberechtigung des Verwaltungsgerichtshofes gegeben, auch wenn ein gleichlautender Antrag in einem anderen Beschwerdefall schon gestellt worden ist.